

DIE AUFBEWAHRUNG VON TESTAMENTEN

RATGEBERKOLUMNE

MEIN WILLE GESCHEHE

Patrizia Kraft, Heresta GmbH, Schaffhausen



Häufig werden wir gefragt, wo man seine letztwillige Verfügung aufbewahren sollte. Grundsätzlich empfehlen wir die Hinterlegung bei der zuständigen Amtsstelle. Diese ist je nach Kanton das Erbschaftsamtsamt oder das zuständige staatliche Notariat. Die amtliche Hinterlegung ist zwar kostenpflichtig, aber dafür ist die letztwillige Verfügung schon am richtigen Ort und wird mit Sicherheit zeitnah aufgefunden und amtlich eröffnet, wenn der Erbfall eingetreten ist. Wie wichtig das ist, zeigt ein aktuelles Beispiel aus unserer Praxis.

Wir durften für eine Erbgemeinschaft den Nachlass einer entfernten Verwandten betreuen. Unter anderem befand sich im Nachlass eine Liegenschaft. Diese musste im Rahmen der Erbschaftsliquidation geräumt, gereinigt und verkauft werden. Als endlich alle Vollmachten der gesetzlichen Erben vorlagen und wir mit unserer Arbeit beginnen konnten, war der erste Schritt, die Räumung der Liegenschaft zu organisieren. Bei der Räumung tauchte in den vielen Unterlagen der Erblasserin ein bisher unbekanntes Testament auf.

Selbstverständlich haben wir dieses umgehend bei der zuständigen Erbschaftsbehörde eingereicht. Die Verfügung wurde daraufhin amtlich eröffnet und den eingesetzten und gesetzlichen Erben zugestellt. Was hatte das für Konsequenzen? Nun, die Verfügung wies keine formellen Mängel auf und auch inhaltlich war sie klar. Die gesetzlichen Erben sahen sich also damit konfrontiert, dass sie ihre Erbenstellung nachträglich verloren haben, weil die Erblasserin vollständig über ihren Nachlass verfügt hatte. An die Stelle der gesetzlichen Erben traten nun diverse gemeinnützige Institutionen als eingesetzte Erben. Bis diese entschieden hatten, ob sie uns wiederum das Mandat für die Erbschaftsliquidation erteilen wollten, und bis erneut alle Vollmachten inklusive Legitimationsdokumente vorlagen, war die Nachlassangelegenheit während mehrerer Wochen blockiert. Dieser enorme administrative Aufwand und nicht zuletzt auch die Enttäuschung der nun doch nicht zum Zuge gekommenen gesetzlichen Erben hätten vermieden werden können, hätte die Erblasserin ihr Testament zu Lebzeiten beim Erbschaftsamtsamt hinterlegt.

